

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Packwell GmbH & Co. KG

Allgemeines

§ 1

Diese AGB gelten für alle Verträge mit der Packwell GmbH & Co. KG (Auftragnehmer).

Nebenabreden werden nur schriftlich getroffen.

Wir sind berechtigt, diese AGB einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung werden wir den Auftraggeber unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis uns gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.

§ 2

Abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

§ 3

Sämtliche Angebote sind freibleibend und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung. Die Schriftform im Sinne dieser Bedingungen ist bei schriftlicher oder elektronischer Übermittlung gewahrt, auch wenn das Schriftstück nicht unterzeichnet ist.

Ausführung von Lieferungen

§ 4

Der Auftragnehmer ist zu Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar ist. Als zumutbar gelten branchenübliche Mengentoleranzen.

§ 5

Teillieferungen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber im zumutbaren Umfang zulässig.

§ 6

Kosten für Klischees, Stanzwerkzeuge oder sonstige Materialien werden dem Auftraggeber gesondert in

Rechnung gestellt. Durch die Bezahlung durch den Auftraggeber gehen diese Materialien in das Eigentum des Auftraggebers über. Nach einer Aufbewahrungsfrist von 2 (zwei) Jahren nach dem letzten Auftrag wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auffordern, das Material bei ihm abzuholen. Sollte der Auftraggeber diesem Verlangen angemessenen Frist nachkommen, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Material aus Lagergründen auszusortieren und zu vernichten.

§ 7

Die Verantwortung für die Beachtung von Schutz- und Urheberrechten an der bestellten Ausstattung trägt der Auftraggeber.

Palettierung

§ 8

Bei jeder Lieferung von palettierter Ware hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zug um Zug die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben, die er empfangen hat.

§ 9

Nicht oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden mit dem Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

Abnahmeverzug des Auftraggebers

§ 10

Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer beginnend eines Monats nach Anzeige der Lieferbereitschaft die ihm entstandenen Lagerkosten auch bei Lagerung in einem seiner Werke berechnen, mindestens jedoch 1 (ein) % des Rechnungsbetrages der Ware für jeden Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten; dem Auftraggeber ist der Nachweis unbenommen, dass dem Auftragnehmer infolge der Verzögerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11

In den in §10 genannten Fällen ist der Auftragnehmer außerdem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

§ 12

Geltendmachung weiterer Ansprüche und Rechte behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor.

Höhere Gewalt

§ 13

Falls durch Einwirkung höherer Gewalt, d.h. ungewöhnliche Umstände, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, zum Beispiel Gewalt, Krieg, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausfall von Spezialisten, behördlicher Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Energieversorgungsschwierigkeiten, sowie anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Einflussphäre des Auftragnehmers liegen, die Ausführung des Auftrages verzögert wird, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Störung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Eintritt eines Falles der höheren Gewalt unverzüglich unterrichten. Im übrigen bleibt der Vertrag unverändert bestehen.

§ 14

Dauert die Störung länger als 6 (sechs) Wochen, so steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

Gewährleistung, Haftung

§ 15

Beanstandungen der gelieferten Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 (acht) Werktagen nach Eintreffen der Ware schriftlich vorzubringen. Versteckte Mängel sind spätestens innerhalb von 8 (acht) Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige über die Beanstandung sind Muster sowie vollständige Angaben vom Palettenzettel der beanstandeten Ware beizufügen.

Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, es sei denn, dass es für den Auftraggeber unzumutbar ist, den mangelfreien Teil der Lieferung zu akzeptieren.

§ 16

Hat der Auftragnehmer eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung von mindestens 8 (acht) Tagen verstreichen lassen oder wurde vom Auftragnehmer eine 2-malige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, sowie für den Fall, dass der Auftragnehmer eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Auftraggeber aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, sowie wenn die Voraussetzung der §§ 281 Abs. 2 oder 323 Abs. 2 BGB vorliegen, so kann der Auftraggeber anstelle von Nachbesserung oder

Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe des Rücktritts und der Minderung geltend machen, ebenso Schadensersatz oder Aufwendungsersatz. Letzteres im Rahmen von nachstehendem § 21 dieser Bedingungen. § 478 BGB bleibt unberührt.

§ 17

Der Auftraggeber verpflichtet sich Wareneingangsprüfungen zu jeder Lieferung im Sinne der kaufmännischen Sorgfaltspflicht durchzuführen sowie diese schriftlich zu protokollieren. Als Grundlage für einen branchenüblichen Umfang dieser Wareneingangsprüfungen wird der Prüfkatalog des Verbandes der Wellpappen-Industrie e.V. (VDW), in seiner jeweils aktuellen Fassung, herangezogen. Der Auftragnehmer hat das Recht zur Einsicht in die Protokolle der Wareneingangsprüfung seiner Lieferungen zum Auftraggeber.

§ 18

Für branchenübliche Abweichungen in der Leimung, Glätte sowie Reinheit der Papiere, Klebung, Heftung, Farben, Druck und Gewicht übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

§ 19

Im übrigen werden für die Beurteilung von branchenüblichen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen, die vom Verband der Wellpappen-Industrie e.V. (VDW), Hilpertstrasse 22, 64295 Darmstadt, herausgegebenen und beim Auftragnehmer vorliegenden Prüfkataloge für Wellpappenschachteln sowie die DIN-Norm für Wellpappenverpackungen, alles in der jeweils geltenden Fassung, zugrunde gelegt.

§ 20

Der Auftragnehmer garantiert die schriftlich zugesicherten Attribute zur Beschaffenheit seiner Wellpappe-Produkte für maximal 6 (sechs) Monate.

Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Verkäufer/Lieferanten. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Haftung

§ 21

Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer nur im Falle

der im Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schäden.

§ 22

Macht der Auftraggeber im Falle eines leicht fahrlässigen Lieferverzugs des Auftragnehmers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend, so ist dieser auf die Höhe der Mehrkosten eines vorzunehmenden Deckungskaufs - maximal aber auf die Höhe des Auftragswertes - begrenzt.

§ 23

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz als in dem vorstehenden Absatz des § 21 dieser Bedingungen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

§ 24

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

Zahlungsverzug

§ 25

Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus individuellen Verträgen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bzw. aus der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 26

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge zu weiteren Lieferungen ausschließlich nach Erhalt von Vorkassezahlungen berechtigt.

§ 27

Ist der Auftraggeber mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse und/oder seiner Kreditwürdigkeit schließen lassen, ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, für ausgeführte Lieferungen sofortige Zahlung und für künftige Lieferungen nach seiner Wahl Vorkasse oder Zahlung bei Lieferung verlangen. Alternativ kann der Auftragnehmer die Stellung banküblicher Sicherheiten verlangen.

§ 28

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach seiner Wahl von den mit dem Auftraggeber geschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Auftraggeber die Zahlung nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Empfang einer berechtigten Mahnung geleistet hat.

Eigentumsvorbehalt

§ 29

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich eines Kontokorrentsaldos Eigentum des Auftragnehmers.

§ 30

Der Eigentumsvorbehalt schließt nicht das Recht des Auftraggebers aus, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes zu verwenden bzw. diese zu verarbeiten und zu veräußern. Der Auftraggeber darf sie aber, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.

§ 31

Wird die gelieferte Ware als Packmittel verwendet oder als Packstoff weiterverarbeitet, so erlischt das Eigentum des Auftragnehmers dadurch nicht. Der Auftragnehmer wird Eigentümer oder Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu den verpackten Waren bzw. zu den hergestellten Verpackungen. Als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware hat der Auftragnehmer das Recht, jederzeit die Geschäfts- bzw. Lagerräume des Auftraggebers zu betreten.

§ 32

Werden die gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Packmittel weiter veräußert, so tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen seine Abnehmer bis zur vollständigen Zahlung seiner Forderung in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Vorbehaltsware ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einbeziehung der Kaufpreisforderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen

Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zu Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

§ 33

Bei Pflichtverletzung des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 34

Wenn der Wert der vorstehenden Sicherung den Wert der zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt, wird der Auftragnehmer voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Auftraggebers freigeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter auf das Sicherungsgut (Vorbehaltsware und Forderungen) mit Hinweis auf die Rechte des Auftragnehmers zu widersprechen und den Auftragnehmer darüber unverzüglich zu benachrichtigen. Er ist weiter verpflichtet, die Vorbehaltsware im üblichen Rahmen zu versichern.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

§ 35

Gerichtsstand für alle aus dem Lieferungsvertrag entstehenden Pflichten bzw. Rechtsstreitigkeiten ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, von welchem der Auftrag bestätigt wurde. Dies gilt nur, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

§ 36

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen, z.B. die Zahlung des Auftraggebers oder die Lieferung des Auftragnehmers, ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, von welchem der Auftrag bestätigt wurde.

§ 37

Es gilt ausnahmslos deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Unwirksamkeit von Bestimmungen

§ 38

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird

dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 39

Unwirksame Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.